## FS-02-004 Änderung Grundsatzprogramm

Antragsteller\*in: Bundesvorstand

Beschlussdatum: 23.09.2022

## Änderungsantrag zu FS-02

## Von Zeile 4 bis 7:

"(390) Exporte von Waffen und Rüstungsgütern an Diktatoren, menschenrechtsverachtende Regime verbieten sich. In Kriegsgebiete können Waffen zur Ausübung des Selbstverteidigungsrechts gemäß Art 51 der UN-Charta und zur Verhinderung von Kriegsverbrechen und Genoziden geliefert werden." und menschenrechtsverachtende Regime verbieten sich. Andere Staaten, die bedroht oder angegriffen werden, können nach dem Selbstverteidigungsrecht in Art. 51 der UN-Charta auch mit der Lieferung von Waffen unterstützt werden.